

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich	Nr.: HER/BV/049/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Regner, Yvonne	25.11.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Hergisdorf	08.12.2021

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf

Beschlussbegründung:

Die Friedhöfe als gemeindliche Einrichtung sollen als kostendeckende Einheit geführt werden, d. h. die Einnahmen sollen die Ausgaben decken.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 15.04.2014 zur Schaffung von Voraussetzungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen ist im Pkt. 2.1.2. festgelegt, dass im Bereich Bestattungswesen die Gebühren kostendeckend unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen erhoben werden müssen.

Es darf dauerhaft zu keiner Unterdeckung und zu keiner Überdeckung kommen.

Aus diesem Grund wird gefordert, Friedhofsgebühren in festgelegten Abständen neu zu kalkulieren. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen erfolgte eine Kalkulation der Friedhofsgebühren. Bei der Kalkulation waren darüber hinaus die neuen Grabarten zu berücksichtigen.

Nach dem KAG sind die Gebühren nach der Art der Inanspruchnahme zu kalkulieren. Einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten des Friedhofs sind die Grabgrößen und die Laufzeit der Nutzungsverträge. Bei der Kalkulation nach dem Standard Modell folgt man deshalb schlichtweg der Logik: „Je größer ein Grab, desto teurer und je länger das Nutzungsrecht, desto teurer.“ Es wird deshalb eine Äquivalenzziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet (Quadratmeter/Jahre). Das führt dazu, dass es zu einer Inanspruchnahme der günstigeren Grabart Urne kommt. Es müssten also die Sarggräber stark unter Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten. Durch Einrechnung einer weiteren Kennzahl in Spalte H des Kalkulationsbogens wird dafür gesorgt, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen löst sie einen wesentlichen Fehler beim Standardmodell: Nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Auf jedem Friedhof müssen Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt werden. Dazu zählen Gemeinschaftsflächen wie Wege. Diese Flächen sind abhängig von der Gestaltung des Friedhofes. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jeder Friedhofsbenutzer grundsätzlich dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstelle, welche er besucht, benutzt.

Das wiederum heißt, dass die Kosten für die Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umgelegt werden.

Hier erfolgte eine 100-prozentige Umsetzung des Kalkulationsergebnisses.

In die Kalkulation sind folgende Werte eingeflossen:

Grabarten/Nutzung der Trauerhalle	Bestattungsfälle auf den Friedhöfen			
	2018	2019	2020	Durchschnitt der letzten 3 Jahre
Reihenerdgrab	0	0	0	0
Einzelerdwahlgrab (bis 5 Jahre)	0	0	0	0
Einzelerdwahlgrab	1	1	0	0,67
Doppelerdwahlgrab	0	0	0	0
Dreiererdwahlgrab	0	0	0	0
Urnenreihengrab	1	0	4	1,67
Einzelurnenwahlgrab	1	0	0	0,33
Doppelurnenwahlgrab	2	2	0	1,33
Urnengemeinschaftsfeld	16	10	15	13,67
Urnengemeinschaftsfeld (Fremde)	3	1	5	3,00
Summe	24	14	24	20,67
Benutzung der Trauerhalle	16	13	14	14,33

Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre/Prognose in Euro	Bemerkungen
Trinkwasser	691,00	
Containergebühren	659,95	
Pflanzen/Grassamen/Harken	300,58	
Kosten Wirtschaftshof	9.239,85	Auf Grund der nicht für Grabstätten genutzten freien Flächen, welche auch der Erholung dienen, wurde eine Pauschale der Gesamtkosten in Höhe von 70% in Ansatz gebracht.
sonstige Unterhaltungskosten	800,00	
Gesamtkosten	11.691,38	

In diesen Kosten sind keine Kosten für Investitionen oder Baumaßnahmen enthalten.

Kosten der Trauerhallen:

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre/Prognose in Euro	Bemerkungen
Energiekosten	723,21	Bei den Energiekosten wurde zum Durchschnitt eine erwartete Steigerung von 15% eingerechnet.
Abschreibungen	279,12	
Versicherungen	297,30	
Kosten Wirtschaftshof	635,28	Hierbei wurde der Aufwand für die Reinigung vor/nach Nutzung der Trauerhalle berechnet.
sonstige Unterhaltungskosten	100,00	Da diese in den vergangenen Jahren sehr gering ausfielen, wurde nur ein geringer Betrag prognostiziert.
Gesamtkosten	2.034,91	Die Kosten pro Nutzung bei durchschnittlich ermittelten 14,33 Nutzungen im Jahr betragen 142,00 Euro.

Da keine separate Ablesung der Heizkosten je Trauerfall erfolgt, wird vorgeschlagen, pro Nutzung der Trauerhalle Gebühren in Höhe von 100,00 Euro zu erheben.

Darüber hinaus beinhalten die Stromkosten neben den Verbrauchskosten die monatlichen Grundgebühren und den EEG-Aufschlag.

Für die Nutzung der Trauerhalle in den Monaten Oktober bis einschließlich April wird aus diesem Grund ein Heizkostenzuschlag von 10,00 Euro erhoben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, jedoch ist es insbesondere auf Grund der neuen Grabarten nicht möglich, diese genau zu beziffern, da nur eine Prognose möglich war, wie sich die bisher im Urnengemeinschaftsfeld erfolgten Bestattungen auf die neuen Grabarten verteilen.

Anlagen:

- Entwurf Friedhofsgebührensatzung Hergisdorf 2021
- Kalkulationsbogen Hergisdorf 2021 mit neuen UGA Stand 25.11.2021

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss